9

Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 80.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 1. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen

1878

Amtliches.

Berlin, 31. Januar. Der König hat dem Sanitäts-Rath Dr. med. Eduard Levinstein, Dirigent der maison de sante zu Neu-Schöneberg den Charakter als Geh. Sanitäts-Rath verliehen; und den unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lauban, Kämmerer Rammstedt daselbst, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten dieser Stadt auf die gesetzliche, mit dem 1. April d. J. beginnende zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem zum Bergwerks-Direktor ernannten bish Berg-Inspektor Hermann Pritze ist die Direktion des fiskalischen Steinkohlenbergwerks König - Weliesweiler bei Neunkirchen übertragen. Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt zu Lauban ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht versetzt und der Stadtger. Rath Frentzel hierselbst zum Rechtsanwalt bei demselben Gericht und zugleich zum Notar im Depart. des Kammerger ernannt worden, letzterer mit der Verpflichtung, statt seines bish. Amtscharakters den Titel „Justiz Rath“ zu führen.

Depeschen über den Krieg im Orient

I. Von den Kriegsschauplätzen

Konstantinopel, 30. Januar. Nach hier vorliegenden Nachrichten sind russische Truppen in Tschorlu, Burgas und anderen benachbarten Orten erschienen.

II. Vorgänge in den kriegführenden Staaten.

Wien, 31. Januar. Die „Polit. Korresp.“ weist auf den seit vorgestern eingetretenen Mangel an konstantinopeler Nachrichten hin und bemerkt, die einzige nach Oesterreich führende Telegraphenlinie über Gradiska sei ausschließlich für die türkische Staats-Korrespondenz in Anspruch genommen. Heute aus Bukarest eingegangene Nachrichten ließen indeß vermuthen, daß zwischen gestern und heute die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien in Adrianopel erfolgt sei.

III. Internationale Beziehungen.

Wien, 31. Januar. Die Intentionen, zur Regelung einer Anzahl von Punkten der Friedenspräliminarien, welche internationale Fragen tangiren, Konferenzverhandlungen herbeizuführen, gewinnen positiveren Anhalt Es scheint, daß man auch russischerseits gegen solche Konferenzen prinzipell nichts einzuwenden hat.

Petersburg, 31. Januar. Einige Aeußerungen Northcote's in der Unterhaussitzung vom 28. d. haben dazu geführt, daß in der „Presse“ irrthümlich von einem gemeinschaftlichen Auftreten Englands und Oesterreichs in Petersburg die Rede ist. Der „Daily Telegraph“ hat diesen Versionen Ausdruck gegeben, indem er sogar von der Absendung identischer Noten Oesterreichs und Englands spricht. Weder liegen hier identische Noten vor, noch ist das Auftreten Oesterreichs und Englands materiell und formell ein übereinstimmendes. Zwischen Wien und Petersburg findet gegenwärtig ein in der Natur der Verhältnisse liegender freundschaftlicher Meinungsaustausch statt, und die neueste Auslassung des Grafen Andrassy über die Friedenspräliminarien trägt keinen anderen Charakter. Die Haltung Oesterreichs ist die einer befreundeten Kaisermacht, und alle Aeußerungen Oesterreichs über ihm wünschenswerthe Berücksichtigung finden hier ein durch das persönliche Verhältniß der beiden Souveräne von vornherein bedingtes Entgegenkommen. Diesseits herrscht keine Abneigung, gemeinschaftlich zu regeln, was von gemeinsamem Interesse ist.

Petersburg, 30. Januar. Die „Agence Russe“ hebt hervor, daß es dem parlamentarischen Gebrauche jedenfalls zuwiderlaufe, wenn der englische Schatzkanzler eine Kreditforderung im offenen Parlamente damit motivire, daß er einem fremden Souverän bestimmte, nur auf ein on dit gegründete Absichten unterschiebe; es sei das geschehen in der Rede Northcote's, in der er von der Absicht des Kaisers Alexander einen Fürsten für Bulgarien selbst auszuwählen spreche, eine Absicht, die nicht geäußert sei. — Die hiesigen Blätter sprechen sich dahin aus, daß es dem Kongreß einen eigenthümlichen Charakter geben hieße, wenn andere Mächte den Intentionen Englands folgend, sich für den Kongreß militärisch stark machen wollten, „ein Wald von Bajonnetten“, sei für einen Kongreß nichts Wünschenswerthes. — Ein im hiesigen „Golos“ enthalten gewesener und nach auswärts telegraphisch verbreiteter Artikel spiegelt nur eine individuelle Ansicht wieder und ist mannigfach auf Mißverständnisse begründet.

Wien, 31. Januar. Aus Athen von heute wird der „Pol. Korr.“ gemeldet, Comunduros habe in der gestrigen Sitzung der Kammer in Bezug auf die auswärtige Politik und in Bezug auf eine eventuelle Aktion vollständig freie Hand verlangt. In Thessalien sei der Aufstand im Wachsen, die Hauptmasse der Aufständischen stehe bei Pelion, Almyros und Agraphos.

Vom Landtage.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 31. Januar. Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min. mit den üblichen geschäftlichen Mittheilungen.

Am Ministertische: Dr. Friedenthal, Ministerial-Direktor Dr. Förster, die Geheimräthe Lucanus und Bartsch.

Die Tagesordnung führt zuerst zur dritten Berathung eines Gesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort; in der Spezialdiskussion werden die Beschlüsse zweiter Lesung mit Ausnahme des Absatzes von § 6 genehmigt Dieses Alinea erhält auf Antrag des Abg Knebel, nachdem Minister des Innern Dr. Friedenthal sich einverstanden erklärt hatte, folgende Fassung: „Derjenige, dessen Rebkulturen von den im § 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, vom Staate den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.“

Der Gesetzentwurf wird hierauf auch im Ganzen genehmigt und das Haus geht über zur ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Befugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen Zwangsmittel anzuwenden

Zur Generaldiskussion des nur einen Paragraphen enthaltenden Gesetzes melden sich Redner nur gegen die Vorlage zum Worte und zwar die Abgeordneten Reichensperger, Bachem, von Jazdzewski, Biesenbach und Freiherr von Heereman. Der einzige Artikel des Entwurfs lautet wie folgt:

„Die auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetzsammlung 1874 Seite 135) zur Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer eingesetzten Kommissarien sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Exekutiv-Geldstrafen bis 150 Mark durchzusetzen, sowie, unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 45) unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist. Festsetzung der Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung erfordert wird.“

Da bereits in dieser allgemeinen Debatte auf die vorliegenden Brüel'schen Abänderungsanträge Rücksicht genommen wird, so folgen dieselben gleichfalls bereits an dieser Stelle:

Abg. Dr. Brüel beantragt: „1) Alinea 1 statt „bis 150 Mark“ zu setzen: „deren Gesammtsumme jedoch im einzelnen Falle den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.“ 2) Zwischen Alinea 1 und 2 einzuschalten: „Die Anwendung von Exekutivstrafen oder unmittelbaren Zwanges ist unzuläßig, soweit der Befugniß zur Anordnung aus einem Grunde widersprochen wird, dessen Berechtigung von einer Anerkennung der gesetzlichen Befugnisse des Kommissars unabhängig ist.“ 3) Dem Alinea 2 am Schlusse zuzusetzen: „Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter können mit der Geldstrafe nur belegt werden, wenn sie für ihre Person ein Verschulden trifft“ und 4) Nach dem Alinea 2 ein neues folgenden Inhalts aufzunehmen: „Wird eine Anwendung von Exekutiv Geldstrafen oder unmittelbaren Zwanges als ungesetzlich bestritten, so entscheidet, falls beim Oberpräsidenten der Provinz im Wege der Beschwerde vergeblich Abhülfe gesucht ist, auf die Klage des Betroffenen im Verwaltungsstreit - Verfahren hierüber das Oberverwaltungs-Gericht“

Abg. Reichensperger bestreitet zunächst die seitens der Regierung bei Gelegenheit der Petitionsberathung (in Sachen Droste zu Vischering) ausgesprochene Ansicht, es sei selbstverständlich, daß jeder obrigkeitlichen Gewalt auch die exekutive Strafgewalt innewohne. Dieses Axiom sei nach dem preußischen Recht und Usus durchaus falsch. Sedes materiae sei unzweifelhaft die Verordnung von 1817 in Verbindung mit der von 1808. Aus den in Bezug darauf bei bestimmten Fällen gegebene näheren Erklärungen verneine er eine Geltung der Verordnung für alle Fälle und alle Behörden. Es sei nun aber überhaupt durchaus nicht nöthig, daß der vom Staate eingesetzte bischöfliche Kommissarius exekutivische Strafgewalt besitze; erstens wegen der gesetzlichen Bestimmungen, welche als zweite, höhere Instanz den Oberpräsidenten berücksichtige, zweitens sei dies aber nicht erforderlich, wie man sage, um das Ansehen des staatlichen Kommissars zu wahren oder zu erhöhen. Schädige denn die Bewilligung durch den Oberpräsidenten die Autorität des Kommissars? Er meine nein. Denn das nicht minder wichtige Landrathsamt habe nicht eo ipso exekutivische Gewalt. Diese Gründe seien also vollkommen hinfällig. Werde nun das Gesetz votirt so müsse zugleich auch ein Rechtsschutz durch Gewährung einer Appellinstanz geschaffen werden. In dieser Richtung und auch im Uebrigen empfehle er die in der Spezialdiskussion zu besprechenden Brüelschen Anträge.

Abg. Dr. Miquel: M. H., zunächst will ich dem Herrn Vorredner gleich von vornherein zugeben, daß die Frage mir sehr wohl diskutablel zu sein scheint, ob die Staatsregierung nicht durch die Person des Oberpräsidenten das Ziel des Gesetzentwurfs hätte erreichen können. Ich glaube aber, daß es den betroffenen Exequenden vollkommen gleichgiltig sei, wer die Exekution verfügt. (Nein, nein! im Zentrum.) Ich meine, daß wir das Gesetz, so wie es liegt, nicht annehmen können, und trete im Allgemeinen den in den Brüel'schen Anträgen zum Ausdruck gelangten Ansichten bei. Ich muß aber die Bemerkung voranschicken, daß das Gesetz über die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden meiner Meinung nach sehr günstig gewirkt hat. (Widerspruch im Zentrum.) Ich habe eine Anzahl guter Katholiken, Männer aus Stadt und Land gesprochen und gehört, daß, abgesehen von einzelnen Bestimmungen — ich halte es auch für zu reglementarisch und bureaukratisch, wie ich ja seiner Zeit ausgeführt habe — das Gesetz von der katholischen Bevölkerung sehr günstig aufgenommen worden sei und günstig wirke. (Oho! im Zentrum.) Ich habe dies für eine gute Vorbedeutung genommen für die Zeit, wo der Friede zwischen Staat und Kirche wieder hergestellt sein sollte. Um so mehr bin ich der Meinung, daß jedes übermäßige Eingreifen in die Selbstständigkeit der katholischen Kirchengemeinden und das unnöthige Reglementiren oder leidenschaftliche Eingreifen in die Kirchenverwaltung sorgfältig zu vermeiden sei. Es wäre sehr bedauerlich, wenn glücklich geschaffene bessere Zustände auf diese Weise gefährdet werden sollen. Wenn wir hier mit ganz neuen Dingen zu thun haben und die Gegensätze noch schroff sind auf diesem Gebiete, da scheint es mir ganz unerläßlich, hier, wo die Rechtsfrage selbst bestritten war, wo es zweifelhaft war, ob dem Kommissarius die Befugniß zu Exekutivmaßregeln zustehe, den Rechtsweg der Gemeinde zu eröffnen. Da empfiehlt es sich hier der Natur der Sache nach, das Oberverwaltungsgericht als letzte Instanz vorzusehen. Durch Zulassung des Rechtsweges erlangen Sie den Vortheil, daß die Streitigkeiten über Ausdehnung der gesetzlichen Befugnisse des Kommissarius hier aus diesem Hause verschwinden, wo sie zwar vielfach große Aufregung, aber nie ein rechtes Resultat erzielen. So erhalten Sie auf dem Rechtswege eine Entscheidung, und auch der Staatsregierung muß es erwünscht sein, eine solche autoritative gerichtliche Entscheidung zu haben, der sich sofort alle Behörden fügen müssen, und der auch die Staatsregierung sich fügen muß, die aber dieselbe auch andererseits von Verantwortlichkeit frei macht Wir werden deshalb in sinngemäßer Uebereinstimmung mit dem Kollegen Brüel diesen Standpunkt vertreten. Das Alin. 2 der Brüel'schen Anträge scheint mir nicht recht zutreffend zu sein: Es kann Jemand die gesetzlichen Befugnisse anerkennen, aber nicht thatsächlich. Ich glaube, die Fälle, welche Herr Brüel meint, fallen unter den Begriff: „Ueberschreitung der gesetzlichen Befugniß“. Es wird daher wohl richtiger sein, sich auf diesen allgemeinen Satz zu beschränken. Es entsteht dann weiter die Frage, wie soll es gehalten werden, wenn ein Kollegium nach der Meinung des Kommissarius zu exequiren ist. Der Gedanke, einem Kollegium Exekutivstrafen aufzuerlegen, hat etwas Widerstrebendes. Es darf doch hier nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen gefangen werden; man muß den Mitgliedern, welche behaupten, nicht anwesend gewesen zu sein, oder dagegen gestimmt zu haben, welche also in der Minorität geblieben sind, das Recht der Exkulpation geben. Herr Kollege Brüel hat weiter beantragt daß in keinem Falle die Exekutivstrafe höher als 150 Mark sein dürfe. Ehe ich darauf eingehe, möchte ich mir noch eine Aufklärung von dem Herrn Regierungs Kommissar erbitten. Der Gesetzentwurf spricht von der Anwendung eines unmittelbaren Zwanges neben der Exekutivstrafe. Unter dieser Bezeichnung verstehe ich nun nichts weiter als die sogenannte Real-Exekution; irgend eine Androhung von Haft oder körperlichem Zwange kann darunter, meiner Meinung, nicht gewollt werden. Um ein Beispiel anzuwenden: Im Falle, daß die Herbeischaffung einer Urkunde verweigert wird, darf ein Zimmer geöffnet werden, oder der Kommissar hat die Wahl zwischen diesem Mittel und Geldstrafe. Ist diese Bedeutung der Bestimmung beizulegen, so ist dieselbe meiner Ansicht nach unbedenklich Wenn nun Herr Brüel will, daß die Gesammtsumme der Strafe im einzelnen Falle 150 Mark nicht soll übersteigen dürfen, so würde damit das Gesetz für reiche Leute ziemlich wirkungslos, für Unbemittelte dagegen sehr streng sein Im Wesentlichen stimme ich mit Brüel und Reichensperger überein. In der zweiten Lesung wird es sich um die Fassung handeln Im Wesentlichen wird durch unseren Antrag verhütet, daß mit Unrecht von den Kommissarien vorgegangen werden kann.

Abg. Bachem behauptet, daß die gegenwärtige Vorlage den Beweis dafür liefere, daß das Gesetz vom 20. Mai 1874 in die Kategorie derjenigen Gesetze gehöre, welche mit großer Mangelhaftigkeit angefertigt seien, ein Stempel, der sich der ganzen Maigesetzgebung aufdrücke. Und vor der Majestät solcher Gesetze, welche sogar nach der technischen Seite hin mangelhaft seien, da sollen unsere katholische Kirche und die Bekenner der katholischen Religion sich beugen? Durch das auf Anrathen der liberalen Parteien heute vorliegende Gesetz dokumentire sich das so oft betonte Entgegenkommen dieser Parteien lediglich als leere Redensart Würde das Haus anerkennen, daß der bischöfliche Kommissarius mit der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens selbst gar nichts zu thun habe, so würde dies als ein Schritt zur Versöhnung angesehen werden können und es würde die Möglichkeit einer Ausgleichung gegeben sein, so aber involvire auch die Annahme der Amendements lediglich eine Verschärfung der Vorlage. Die Kirchenvorstände könnten niemals in dem bischöflichen Kommissarius einen wirklichen Stellvertreter des Bischofs anerkennen, es sei dies für sie eine völlig widersinnige Institution. Mit einer solchen Behörde bleibe der Konflikt bestehen und das vertrauensvolle Zusammenwirken mit derselben werde absolut unmöglich. Aus dem Entwurfe, wie er vorliege, ziehe er die Konsequenz, daß es sich lediglich um ein schroffes, rücksichtsloses Vorgehen gegen die Katholiken handle. (Sehr richtig!) Der Entwurf gebe in seiner unbestimmten Fassung allen möglichen Auslegungen Raum, er gebe dem Kommissar unbegrenzte Gewalt, und es sei vorgekommen, daß ein Kommissar gegen eine Person bis zu 3000 Thaler Geldbuße erkannt habe. (Hört! hört!) Der Entwurf passe in keiner Weise in unser gesammtes staatsrechtliches System, eben so wenig in unsere neuere Gesetzgebung, obwohl sich die Motive seltsamer Weise auf diese neuere Gesetzgebung berufen. Diese Berufung sei daher geradezu komisch. Von der Zulassung des Rechtsweges gegen Uebergriffe der Kommissare sei in der Vorlage gar keine Rede, man sei hier nur auf die Entscheidung des Kultusministers angewiesen. Nach alledem könne er nur wiederholen, daß er dem ganzen Gesetz gegenüber sich durchaus ablehnend verhalte, und auch die Annahme der Amendements würde ihn nicht veranlassen können, dafür zu stimmen.

Die Diskussion und damit die erste Berathung wird geschlossen.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt hierauf, die zweite Lesung nicht im Plenum vorzunehmen, sondern das Gesetz einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Die Abneigung gegen das Gesetz zeige sich deutlich auf den verschiedensten Seiten, über die Amendirung sei man nicht einig, es ergebe sich daher die Nothwendigkeit seines Antrages.

Abg Löwenstein widerspricht diesem Vorschlage. Die Stimmen über das Gesetz gingen nach zwei Hauptrichtungen auseinander. Der eine Theil wolle das Gesetz gar nicht, halte es also auch nicht für verbesserungsfähig, für diesen sei eine Kommissionsberathung zwecklos, der andere Theil stimme dem Gesetze bei und wolle es verbessern und zwar nach Richtungen hin, welche große Debatten nicht veranlassen würden; von diesem werde in Folge dessen eine Vorberathung nicht gewünscht.

Das Haus lehnt den Antrag Windthorst ab und tritt in die Spezialdiskussion ein. Zwei neue Anträge sind eingegangen:

1) Dr. Miquel und Dr. Lasker beantragen, folgenden Absatz hinzuzufügen: „Ist die Exekutivstrafe angeordnet, um eine Handlung zu erzwingen, welche dem Beschlusse eines Kollegiums unterliegt, so kann jedes bedrohte Mitglied des letzteren die Strafe von sich abwenden durch den Nachweis, daß es für die Vornahme der Handlung gestimmt oder aus einem entschuldbaren Grunde an der Sitzung, in welcher der ablehnende Beschluß gefaßt wurde, nicht Theil genommen hat.“

2) Dr. Miquel, Dr. Lasker, Freiherr v. Zedlitz und Neukirch beantragen, folgenden Absatz hinzuzufügen: „Gegen die Exekutivstrafen der Kommissarien und gegen die angedrohten unmittelbaren Zwangsmaßregeln findet nach Maßgabe der §§ 30, 32, 34 und 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, vom 26 Juli 1876, die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt.“

Es melden sich 3 Redner gegen und 4 für den Gesetzentwurf. Zuvor erhält das Wort

Ministerialdirektor Dr. Förster: Meine Herren! Bei wiederholten Gelegenheiten und zuletzt am vergangenen Freitag ist die königliche Staatsregierung in der Lage gewesen, ihren Standpunkt gegenüber der Frage, ob nach dem bisherigen Rechte den bischöflichen Kommissaren die Exekutivstrafgewalt zustehe oder nicht, zu präzisiren Aus diesem Grunde habe ich bei der ersten Berathung das Wort nicht ergriffen, in diesem Augenblicke aber glaube ich zur Klärung der Situation das Wort ergreifen zu sollen. Es ist der Staatsregierung gegenüber der am Freitag durch den Beschluß des hohen Hauses ausgesprochenen Ansicht nothwendig und wünschenswerth erschienen, die

Kontroverse baldigst aus der Welt zu schaffen, die Regierung selbst bleibt materiell bei der früheren Ansicht stehen und wünscht nur, dem Kommissarius zweifellos zu seinem Rechte zu verhelfen. Es ist in dem Entwurf davon ausgegangen, daß bezüglich der Höhe der Exekutivstrafe die sonstige obere Grenze von 300 Mark event. 4 Wochen Haft nicht nöthig sei, und dieselbe deshalb auf 150 Mark festgesetzt. Was die Frage des Herrn Abg. Miquel in Betreff der Anwendung von Zwangsmiteln betrifft, so ist die Staatsregierung mit ihm übereinstimmend der Ansicht, daß damit nur die sogenannte Realexekution gemeint sein soll. — Ueber die Anfechtbarkeit der Verfügungen der Kommissarien, durch welche Zwangsmittel angewendet werden, war im Entwurf Nichts festzusetzen, da bereits das Gesetz vom 20. Mai 1874, § 10, die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten eröffnet. Der Abg. Miquel schlägt dem Hause nun einen anderen Rechtsweg vor und die Regierung ist in vollem Maße bereit, demselben zuzustimmen und würde daher dem Amendement keinen Widerspruch entgegenstellen. Was das zweite Amendement, enthaltend Bestimmungen über die Entschuldigung der einzelnen Mitglieder eines in Exkutivstrafe zu nehmenden Kollegii, betrifft, so sind derartige Fälle bereits durch das preußische Landrecht in demselben Sinne, wie es der Antrag beabsichtigt, zu beurtheilen. Es würde also kein Bedürfniß vorliegen, die Sache hier zu berühren, andererseits aber auch kein Widerspruch zu erheben sein, wenn man eine betreffende Bestimmung beizufügen belieben sollte. Was die Anträge des Herrn Abg. Dr. Brüel betrifft, so möchte ich bitten, dieselben sämmtlich abzulehnen, da deren Annahme die Wirkung des Gesetzes vollkommen illusorisch machen würde. (Sehr wahr! rechts.) Wenn Herr Abg. Bachem einen Fall erwähnt, in welchem die Höhe der vom Kommissarius auferlegte Strafe 9000 Mark betrage, so kann ich mir einen solchen Fall sehr wohl denken. (Hört! Hört! im Zentrum. Heiterkeit) Wenn fortgesetzt Widerstand geleistet wird, so können sich schließlich in Summa die Strafgelder sehr leicht bis zu dieser Höhe ansammeln. (Sehr richtig! links. Widerspruch im Zentrum.) Zum Schluß möchte ich eine mehrfach und auch heute wieder vom Herrn Abg. Bachem erwähnte Kontroverse beseitigen, die nämlich, daß durch das Gesetz vom 20 Juni 1875 über die Vermögensverwaltung das Gesetz vom 20. Mai 1874 abgeändert sei. Das ist keineswegs der Fall. Nach dieser Richtung hin würde es der Staatsregierung sehr erwünscht sein, wenn eine Einschiebung in dieses Gesetz in dem Sinne beantragt würde, daß zu den Befugnissen des bischöflichen Kommissarius auch diejenigen gehören, welche in dem Gesetz vom 20. Juni 1875 und 26. Juli 1876 den bischöflichen Behörden beigelegt sind, so daß diese Frage nicht immer wieder Ursache zur Beschwerde nunmehr an das Oberverwaltungsgericht, abgeben kann.

Abg Biesenbach ist der Ansicht, daß die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vorläufig in guten Händen sich befinde. Das Vermögen werde verwaltet von zehn Kirchenvorständen unter persönlicher Verantwortlichkeit, unter Kontrole von 20 anderen Kirchenvorständen und der ganzen Gemeinde, und unter Aufsicht der königlichen Staatsregierung. Bei einem solchen Zustande sei deshalb keine Gefahr im Verzuge, wenn das Haus erst kommissarisch prüfen lasse, ob es angethan sei, dem Kommissar eine solche Gewalt zu geben. Es fehle in dem Gesetze aber auch an jeder gesetzlichen Regelung der persönlichen Qualifikation Desjenigen, dem man eine so exorbitante Gewalt geben wolle. Nach der Vorlage werde der Kommissar von dem Kultusminister ernannt, welcher eine Person nehmen könne, die er wolle. Nun sei aber die Schärfe des Gesetzes nur gegen die Kirchenvorstände gerichtet, welche mit dem bischöflichen Kommissar in durchaus keinem Rechtsverhältniß ständen. In der Allgemeinheit, in welcher der Gesetzentwurf vorliege, sei derselbe durchaus nicht zu halten und er habe nicht geglaubt, daß ein solches Gesetz Annahme finden könne. In der Annahme desselben sehe er eine Schädigung aller wirthschaftlichen Freiheit und sei der Ansicht, daß unser ganzer Konstitutionalismus bei dem Volke dadurch in Mißtrauen komme. Die liberalen Parteien hätten schon in so vielen Dingen nachgeben müssen, wie sich aber dieses Gesetz in ihrem Programm ausnehmen werde, das überlasse er ihrem eigenen Urtheile

Abg. Köhler (Göttingen) hält die heutige Debatte nur für eine Fortsetzung der vorgestrigen, weshalb das Haus auch sagen könne, es sei völlig instruirt und könne über die Vorlage im Plenum entscheiden. Wenn sich die Mitglieder des Zentrums auf den Standpunkt stellen wollten, daß sie die Gesetze des Staats anerkennen, so würde auch mit ihnen zu diskutiren sein; die katholische Kirche müsse die Zeit des Mittelalters vergessen und anerkennen, daß der Staat auch die Autorität über die Kirche habe. Redner erklärt sich für das Amendement Miquel-Lasker.

Abg. v. Heereman beleuchtet die Vorlage, welche dem Kommissarius Rechte einräume, die der Bischof niemals hatte. Das Gefühl der Katholiken sei dadurch im höchsten Grade verletzt, das katholische Volk hänge mit Liebe an seinen Bischöfen, und wer eine solche Stellung als Kommissarius annehmen könne, der habe kein so ganz reines Gefühl von Anstand. Das Gesetz sei ein jammervolles Machwerk nach allen Richtungen hin.

Abg. Dr. Lasker: Bei dem Versuch, den Gesetzentwurf zu amendiren, haben wir den Gedanken an den Kulturkampf vollständig bei Seite gelassen. Der Tendenz der Vorlage, die auf unsere Anregung außerordentlich schnell an das Haus gekommen ist, stimmen wir zu, indessen ist dieselbe in der uns vorgelegten Form für uns vollständig unannehmbar, weil wir nicht in der Lage sind, im Gegensatz zu unserer 13jährigen Politik eine neue Exekutivstrafe zu geben, wenn nicht gleichzeitig eine richterliche Kontrole gegeben wird. Was bedeutet denn eine solche Rechtskontrole? Es soll ein unparteiischer Richter prüfen, ob die Strafen lediglich in Ausführung des Gesetzes und nicht nach Willkür festgesetzt sind. Schon in der früheren Diskussion wurde ausgesprochen, daß es nicht angemessen sei, Beamten Pflichten aufzuerlegen, ohne sie mit den entsprechenden Mitteln zur Durchführung ihrer Anordnungen auszustatten, daß aber die Befugniß zur Anordnung von Exekutivstrafen ihnen nicht gegeben werden könne, ohne gleichzeitige Einführung eines Rechtsschutzes für die Betroffenen. Es war also für den Abgeordneten Biesenberg nicht der allergeringste Grund vorhanden, an die liberale Partei zu appelliren, denn unser Antrag, der diesen Rechtsschluß einführen will, lag bereits vor, und er hätte daher diesen Theil aus seiner Rede vollständig ausscheiden können. (Sehr richtig!) Wir stehen hier vor der Alternative, entweder dieses Gesetz abzulehnen, oder es mit dem von uns gestellten Amendement anzunehmen. Die Regierung hat sich bereit erklärt, dem von uns verlangten Rechtsschutz zuzustimmen und das Gesetz hat somit gar nicht den Charakter eines Kulturkampfgesetzes. Dem Antrage Brüel können wir nicht zustimmen, weil wir wollen, daß auch über die Natur der Strafe der Rechtsweg zulässig sein soll. Wir wollen den Mißbrauch überall ausschließen, wir haben dies bei der Kreisordnung, bei dem Kompetenzgesetze angestrebt, und wenn Sie uns einen Punkt nachweisen, wo dies nicht geschehen ist, so werden wir mit großem Eifer nachholen, was wir versäumt haben. Der Richter soll nicht allein über die Höhe der Strafe zu urtheilen haben, sondern auch darüber, ob die richtige Person von derselben getroffen wird. Ich habe die dringende Bitte, wenn eine Angelegenheit kommt, bei welcher die Majorität des Hauses sich bestrebt, dem Rechtsbewußtsein Anerkennung zu verschaffen, daß Sie diese Gelegenheit nicht benutzen, um die Majorität mit Vorwürfen zu überhäufen, welche durchaus ungerechtfertigt sind. Hier ist ein Punkt, in welchem wir, wie ich hoffe, gemeinsam wirken können. (Beifall.)

Abg. Brüel plaidirt für sein Amendement, welches er auf Andrängen seiner politischen Freunde gestellt habe, mehr in der Absicht, dadurch eine Anregung zur Diskussion der darin berührten Punkte zu geben, als in der Hoffnung, daß dasselbe angenommen werden würde. Die Möglichkeit der Wiederholung der Strafe in einem bestimmten Falle mache die Grenze von 150 M. illusorisch. Nachdem der Redner die einzelnen Punkte seines Amendements näher erörtert, eklärt er sich eventuell für das Amendement Miquel-Lasker.

Die Diskussion wird geschlossen und der Gesetzentwurf, nach Ablehnung des Amendements Brüel, mit den von den Abgg. Miquel-Lasker beantragten Zusätzen angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

Die Berathung beginnt bei § 7a; derselbe lautet: „Die Entlassung aus der Zwangserziehung hat zu erfolgen 1) wenn eine solche Aenderung in den Verhältnissen eingetreten ist, daß die Erreichung des in § 1 bezeichneten Zweckes anderweit sichergestellt ist 2) wenn der in § 1 bezeichnete Zweck erreicht ist, 3) in jedem Falle mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre. Ueber die Entlassung beschließt der verpflichtete Kommunalverband. Die Entlassung kann widerruflich erfolgen. Lehnt der Kommunalverband einen auf Nr. 1 dieses Paragraphen gestützten Entlassungsantrag einer der im § 3 benannten Personen oder Behörden ab, so entscheidet das Vormundschaftsgericht Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde statt“

Hierzu liegen folgende Anträge vor. Zunächst von den Abg. Brüel und Zelle, welche folgende Fassung vorschlagen:

„Das Recht der Zwangserziehung hört auf: 1) mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Zöglings, 2) mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt. Lehnt der Verband einen auf Entlassung aus der Zwangserziehung gerichteten Antrag der Eltern beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers ab, so entscheidet über die Entlassung aus der Zwangserziehung auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des verpflichteten Verbandes. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung erkennenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres, von der Einbringung des früheren Antrages an gerechnet, erneuert werden.“

Zu diesem sind wiederum mehrere Abänderungsvorschläge gemacht. Zunächst wünscht

Abg. v. Rauchhaupt statt des Schlußsatzes im drittletzten Alinea von dem gesperrt gedruckten „Lehnt der Verband“ ab zu ersetzen durch den folgenden: Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormunde oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangs-Erziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht.“ Außerdem aber auch im nächsten Alinea zu sagen statt: des gesperrten „erkennenden“: „lautenden.“

Abg. Löwenstein will den Eingang dieser Fassung ersetzen durch: „das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des § 4a auf: 1) mit“ u. s. w. bis zum Schluß.

Schließlich will Abg. Jungk den Antrag der Kommission § 7a von 3) an wie folgt ergänzen: „3) falls eine frühere Entlassung auf Grund von Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfolgt. mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre. Ueber die Entlassung beschließt der verpflichtete Kommunalverband. Die Entlassung kann widerruflich erfolgen. Erfolgt der vom Kommunalverband zu beschließende Widerruf nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, so darf die Zwangserziehung des Zöglings bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ausgedehnt werden.“ Lehnt u. s. w. unverändert.

Referent Abg. Lammers spricht sich für Ersatz der Eingangsworte im Kommissionsvorschlage durch die entsprechende Stelle des Brüelschen Antrages sowie für den Zusatz von Rauchhaupt aus, der Antrag Brüel empfehle sich durch seine präzisere Fassung. Im übrigen bittet er, sämmtliche Amendements abzulehnen.

Abg Dr. Brüel verwendet sich in längerer Ausführung für seine Vorschläge. Bei einem so tief in das Recht der Eltern eingreifenden Verfahren müssen die weitgehendsten Garantien geschaffen werden, daher sei die Anrufung des ordentlichen Richters unbedingt erforderlich.

Regierungskommissar Geh. Reg.-Rath Illing erklärt, daß die Regierung mit dem Antrage Brüel-Zelle und dem Amendement von Rauchhaupt sich im Einverständniß befinde, dagegene keinem der übrigen Vorschläge beitreten könne.

Abg. Röstel äußert sich ganz im Sinne des Referenten und hebt vor allen Dingen als nothwendig hervor, daß die Zwangserziehung mit dem vollendeten 16. Lebensjahre aufhöre. Die Gefahr der Einverleibung über 16 Jahre alter Besserungsschüler in Anstalten sei sehr groß, ebenso wie die Schwierigkeit, Anstalten zu schaffen, welche für so verschiedene Altersklassen, wie 6 und 18, gleich genügend konstruirt seien.

Die fernere Debatte ist ohne erhebliche Bedeutung. an derselben betheiligen sich der Regierungs-Kommissar und die Abgg Dr. Röckerath und v. Brauchitsch. Nach Schluß der Debatte zieht Abg. Jungk seinen Antrag zurück, und Abg. Brüel nimmt die vom Abg. Löwenstein und die zweite vom Abg. v. Rauchhaupt beantragte Aenderung in seinen Antrag auf. Bei der Abstimmung wird zunächst der erste Antrag v. Rauchhaupt und sodann der geänderte Vorschlag Brüel-Zelle, mit Ausschluß des letzten Alinea, angenommen. Derselbe hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 7a. „Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des § 4a, auf: 1. mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Zöglings, 2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung. Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht der Zwangserziehung nicht berührt. Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern dem Vormunde oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Kommunal-Verbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu.“

Die folgenden Paragraphen werden debattelos erledigt. Eine Debatte entwickelt sich erst wieder bei § 9a. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die in § 7 genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken. Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsgemäße erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen der Gemeinde, in welcher der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, so weit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können. Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten, die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 497), vom 7. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 223), der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1528), und des Gesetzes vom 31. März 1872 (Gesetzsammlung Seite 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniß mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder, soweit ein Einverständniß nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird. Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.“

Abg. Dauzenberg geht nochmals auf die kürzlich erhobenen Angriffe gegen die Staatsregierung ein, daß durch die Maßregeln derselben Anstalten zerstört und Kinder der Verwahrlosung preisgegeben worden seien.

Regierungs-Kommissar Geh. Rath Hübler protestirt aufs Neue gegen diese Ausführungen.

Abg. v. Röhrig und v. Liebermann beantragen, im 2ten Alinea statt der Worte: „fallen der Gemeinde, in welcher der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, so wie der Fürsorge“ zu setzen: fallen dem Orts-Armenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein verpflichteter Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten ebenso, wie alle übrigen Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Fürsorge“ u. s. w. wie im Kommissions-Entwurf.

Nach Schluß der Debatte wird der Kommissionsvorschlag mit dieser Aenderung genehmigt

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden nicht beanstandet und tritt das Haus überall den Vorschlägen der Kommission bei. Damit ist die Tagesordnung erledigt. — Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. (Vereidigung einiger Mitglieder; Bericht der Rechnungskommission über Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1876 und zweite Berathung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetz)

Schluß ¼5 Uhr.

---

13. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 31. Januar. Präsident Herzog von Ratibor eröffnet die Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertisch: Justizminister Dr. Leonhardt, Geheime Ober-Justizräthe Rindfleisch und Starke.

Der Präsident zeigt den heute (Donnerstag) früh erfolgten Tod des Chefpräsidenten des Obertribunals, Staatsminister v. Uhden an; die Mitglieder des Hauses ehren das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Sitz der Oberlandes- und Landgerichte.

Ueber den Bezirk des Oberlandesgerichts Kassel referirt Bürgermeister Denhard, welcher besonders die Gründe entwickelt, die in der vorberathenden Kommission für die Integrität des hessischen Rechtsgebiets geltend gemacht wurden.

Als Landgerichte für diesen Oberlandesgerichtsbezirk nannte die Regierungsvorlage Kassel, Hanau und Marburg, während das Abgeordnetenhaus statt Hanau Fulda setzte und den Kreis Hanau zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt legte. Die Kommission des Herrenhauses stellte statt Fulda das Landgericht Hanau wieder her, nahm aber aus dem Kreise Hanau die Ortschaften Bockenheim, Eckenheim u. s. w. zu Frankfurt. Ein Amendement des Grafen v. d. Schulenburg Beetzendorf tritt für die Wiederherstellung des Abgeordnetenhausbeschlusses ein.

Auf Vorschlag des Referenten wird die Diskussion über den Oberlandesgerichtsbezirk Kassel mit derjenigen über Frankfurt a. M. vereinigt, und macht zu letztem Professor Beseler den Vorschlag, statt „Landgericht Wetzlar“ zu setzen „Landgericht Limburg a. L.“ und letzterem das Amt Nassau zuzulegen.

Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf macht zu Gunsten Fulda's verschiedene geographische und historische Kuriositäten geltend. Was Fulda's geographische Lage angehe, so sei es von schattigen Alleen umgeben und besitze ein Gymnasium. Fulda sei eine altehrwürdige Stadt, die mit ihren historischen Traditionen bis auf Bonifacius, den Apostel der Deutschen zurückreiche. Hier habe der große Maurus Abranus (sic statt Rhabanus Maurus!) als Lehrer an der berühmten Gelehrtenschule gewirkt. Fulda sei reichsunmittelbar gewesen, bis sein Abt durch den Haupt-Deputations-Reichs-Schluß von 1703 (statt Reichs-Deputations-Haupt-Schluß von 1803!) mit vielen anderen Fürsten spoliirt wurde. Wolle man der Stadt Fulda nicht die letzten Adern ihrer Lebensfähigkeit unterbinden, so gebe man ihr ein Landgericht.

Der Regierungskommissar kann die Gründe des Vorredners für Fulda nicht als durchschlagend ansehen und bittet das Haus, falls es nicht die Regierungsvorlage wieder herstellen wolle, bei den Beschlüssen seiner Kommission stehen zu bleiben.

Vizebürgermeister Weigel (Kassel) hat in der Rede des Grafen Schulenburg zwar eine Reihe der gemüthlichsten Anwandlungen gefunden, vermag ihm aber doch nicht beizustimmen. Es sei allerdings die Erfüllung einer Ehrenpflicht für das altehrwürdige Fulda, die den Antragsteller geleitet, aber Letzterer dürfe wohl selbst nicht auf die Annahme seines Antrages gehofft haben. In Hessen-Nassau seien die Verhältnisse für die Justizreform so schwierig wie nirgends. Diese aus zwei bis vor Kurzem selbstständigen Theile bestehende Provinz ist in den zehn Jahren ihrer Existenz, wenigstens was die Rechtsanschauungen und Rechtsbräuche ihrer Bewohner anbetrifft, noch nicht genügend zusammengewachsen. Dies und kein kleinlicher Partikularismus ist ja auch die Ursache, weshalb man aus Hessen-Nassau keine einheitliche Rechtsprovinz machte, sondern hier zwei Oberlandesgerichte installirte. Möge man sich daher auch hinsichtlich der Landgerichte davor hüten, die auf diesen begründeten Erwägungen beruhenden Vorschläge der Staatsregierung zu durchkreuzen. Möge man den Kreis Hanau, den das Abgeordnetenhaus zum Landgericht Frankfurt legte, seiner althessischen Rechtsgemeinschaft wieder geben. Wenn das aber geschehe, so könne der Sitz des Landgerichts nur in Hanau, nicht aber in Fulda sein. Nicht Fulda, sondern Hanau sei der Mittelpunkt der Bevölkerung in dem in Frage stehenden Landgerichtssprengel.

Baron v. Senfft-Pilsach und Fürst zu Ysenburg-Büdingen erklären sich für Fulda; letztgenannter Redner, der in der Gegend von Hanau angesessen ist, führt an, die reichen Familien der dortigen Umgegend seien in letzter Zeit sehr prozeßsüchtig geworden, und wäre es deshalb gut, wenn der Gerichtssitz nicht so nahe bei ihnen läge.

Graf Brühl: M. H., Sie haben gestern den Reichstagsabgeordneten für Herford (Herrn v. Kleist-Retzow) nur einen geringen Einfluß auf Ihre Entscheidung gestattet; ich bitte Sie, Herrn Dr. Weigel, dem Reichstagsabgeordneten für Hanau, keinen größeren Einfluß zu gestatten.

Nach verschiedenen thatsächlichen Berichtigungen wird das Amendement des Grafen Schulenburg abgelehnt und die Kommissionsanträge für den Oberlandesgerichtsbezirk Kassel angenommen.

Ferner wird Frankfurt a. M. als Sitz eines Oberlandesgerichts und eines Landesgerichts, sodann die Landgerichte Hechingen, Neuwied und Wiesbaden ohne Debatte genehmigt. — Eine Diskussion erhebt sich erst wieder über das Amendement Beseler (Landgericht Limburg a. L.)

Justizminister Leonhardt: Es hat sich zwar die Regierung ursprünglich für Wetzlar als Sitz des Landgerichts ausgesprochen, nachdem aber das Abgeordnetenhaus Limburg den Vorzug gegeben, will die Regierung letzterem Beschluß um so weniger Widerstand entgegensetzen, als der Kreis Biedenkopf dem Landgericht Marburg zugewiesen ist.

Professor Beseler spricht in Gemäßheit seines Amendements zu Gunsten Limburgs gegen Wetzlar. Die ganze Bevölkerung des projektirten Gerichtssprengels gravitire mit ihrer Neigung und ihren Wünschen für Limburg Für Wetzlar werde man doch nicht etwa die Reminiszenzen an das selige Reichskammergericht geltend machen wollen. In ganz Nassau sei die Aufregung darüber, daß der Landgerichtssitz in Wetzlar und nicht in Limburg sein solle, bedeutend. Möge man diese nassauische Frage, die ihren ersten Entstehungsgrund darin hat, daß das Oberlandesgericht nach Frankfurt und nicht nach Wiesbaden gelegt wurde, nicht noch verschärfen, indem man die Nassauer

durch Verlegung des nassauischen Landgerichts Limburg nach dem zur Rheinprovinz gehörigen Wetzlar kränke. Auch die Rücksicht auf das Haus der Abgeordneten, von dessen Beschlüssen man so vielfach abgewichen sei, möge hier maßgebend sein, um für Limburg die Entscheidung zu geben.

v. Simpson-Georgenburg macht zu Gunsten Wetzlars geltend, daß sich hier ein Gymnasium befinde, welches in Limburg fehle. Außerdem habe Wetzlar, die gute alte Stadt schon dadurch eine Einbuße erlitten, daß es zu Gunsten der neuen Landestheile seine Garnison verlor. Möge man es nicht noch mehr schädigen, indem man ihm das Landgericht entziehe.

Bürgermeister Mevissen führt für Limburg an, daß es der Zentralpunkt des nassauischen Eisenbahnnetzes sei.

Das Amendement Beseler wird angenommen, also Limburg gegen Wetzlar als Landgerichtssitz bestimmt.

Endlich wird der Ober-Landesgerichtsbezirk Köln mit seinen Landgerichten unverändert genehmigt, — womit das ganze Gesetz über den Sitz der Ober-Landes- und Landgerichte erledigt ist.

Zu dem Gesetz hat die Kommission folgende Resolution beantragt: „Das Herrenhaus hat mit Befriedigung davon Kenntniß genommen, daß die königliche Staatsregierung das Bestreben verfolgt und ferner zu verfolgen beabsichtigt, Vereinbarungen mit benachbarten deutschen Staaten zu treffen, um unter den geeigneten Voraussetzungen die Organisation von Oberlandesgerichten und Landgerichten durch Vereinigung von Gebietstheilen verschiedener Staaten im Interesse der Rechtspflege zu gestalten."

Auf Empfehlung des Herrn v. Bernuth wird diese Resolution einstimmig angenommen.

Die eingegangenen Petitionen, so weit sie die Bildung von Oberlandes- und Landgerichten betreffen, werden für erledigt erklärt, in sofern sie sich auf die Errichtung von Strafkammern und Amtsgerichten beziehen, der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Rückzahlung des der Meliorations-Sozietät der Bocker Haide aus der Staatskasse gewährten Darlehens von 108,000 Thalern.

Der Berichterstatter der Kommission, Seehandlungs-Präsident Bitter schlägt in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage vor, das Kapital nur bis zum 2. Januar 1888 zinsfrei zu stunden, während Graf Brühl in Gemäßheit der Entscheidung des Abgeordnetenhauses den gänzlichen Erlaß des Kapitals befürwortet.

Regierungskommissar Geh. Finanzrath Fastenau bittet um Annahme des Kommissionsbeschlusses. Wenn sich nach 10 Jahren ergebe, daß die finanzielle Lage der Sozietät die Rückzahlung noch nicht gestatte, so könne man den Erlaß oder eine neue Stundung des Kapitals immer noch aussprechen.

Herr vom Rath hat die Gegend der Bocker Haide in amtlicher Eigenschaft untersucht und dieselbe als eine so vernachlässigte erkannt, daß er sich wunderte, wie daselbst noch Menschen hausen können. Aus dieser Gegend könne nichts werden; unterstütze man sie, so sehr man könne, und schenke ihr die Summe von 108,000 Thalern, die sie auch nach 10 Jahren nicht aufbringen könne, dann spare man wenigstens die Tinte, um die Sache wieder in den Etat zu stellen.

Nach Schluß der von dem inzwischen nur noch sehr spärlich besetzten Hause fortgeführten unwesentlichen Diskussion wird das Amendement des Grafen Brühl angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Kommissionsberichte über kleinere Gesetzesvorlagen. Schluß 4 Uhr.

Aus dem Gerichtssaal.

A. C. **Berlin**, 30. Januar. In Beziehung auf das Verfügungsrecht des Eigenthümers eines Grundstücks über die von ihm bezahlte Hypothek, hat das Ober-Tribunal, III. Senat, durch Erkenntniß vom 5. Oktober 1877 im Gegensatz zu dem Appellationsgericht zu Posen den Rechtssatz auszusprechen, daß der Grundstückseigenthümer über die von ihm bezahlte Hypothek auch nachdem er das Grundstück an einen Anderen übertragen hat, ebenso frei verfügen kann, wie vorher — Auf dem Grundstück des Eigenthümers G. stand eine Hypothek für den Handelsmann S. eingetragen. G. zahlte diese Forderung an S. und veräußerte sodann sein Grundstück an die D.'schen Eheleute, ohne daß eine Löschung der von ihm bezahlten Post beantragt war. Einige Zeit darauf zedirte S. auf Anweisung des früheren Eigenthümers G. die von G. bezahlte Hypothek dem Handelsmann B. Dieser klagte hierauf gegen die D.'schen Eheleute die Hypothek ein, wurde aber vom Appellationsgericht zu Posen mit seiner Klage zurückgewiesen, indem es von der Ansicht ausging, daß der eingetragene Eigenthümer über die von ihm bezahlte Hypothek nur so lange verfügen könne, als er im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen stehe und daß das demselben im § 64 des Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb eingeräumten Verfügungsrecht mit der Auflassung des Grundstücks an einen Dritten erlösche. Das Ober-Tribunal erachtete jedoch diese Ansicht für rechtsirrthümlich und vernichtete das zweitinstanzliche Erkenntniß. „In dem § 64 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872", führt das Erkenntniß des Ober-Tribunals motivirend aus, „welcher lautet: Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen, oder über sie zu verfügen — wird nur ausgesprochen, daß der eingetragene Eigenthümer berechtigt ist, eine Hypothek, welcher er durch Zahlung oder anderweitige Tilgung erworben hat, auf seinen eigenen Namen umschreiben zu lassen, oder sonst darüber zu verfügen. Das erstere Recht ist dem Eigenthümer nun beigelegt worden. Nur der eingetragene Eigenthümer kann aber Anträge auf Einschreibungen im Grundbuche stellen, und daher war in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Eigenthumsgesetzes und der Grundbuchordnung, die Fassung des Gesetzes dahin, daß der „eingetragene Eigenthümer" zu dem Antrage auf Umschreibung stellen könne, nothwendig gegeben. Ebenso wie die Umschreibung beim Grundbuche erfolgt, so ist auch in der „Verfügung" nur eine solche beim Grundbuche gemeint. Hierzu soll die Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers genügen, nicht eine ausdrückliche Abtretung erforderlich sein. Der § 64 des Eigenthumserwerbsgesetzes steht daher dem Rechte des Eigenthümers, auch nach der Veräußerung des Grundstückes, über sein erworbenes Hypothekenrecht zu verfügen, nicht entgegen. Der Eigenthümer, welcher eine Post bezahlt hat, kann auch nach der Veräußerung des Grundstücks die Abtretung der getilgten Post vom Gläubiger verlangen. Denn die Wahl, Quittung oder Cession zu verlangen, ist dem Eigenthümer ohne Zeitbeschränkung verliehen, weshalb derselbe dieses Wahlrecht, auch wenn er aufgehört hat, Eigenthümer zu sein, festhalten muß."

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 30. Januar. Die Generalversammlung der Dux-Bodenbacher Bahn hat den Antrag des Verwaltungsraths auf Ablehnung der von dem Bankhause Erlanger & Söhne gemachten Offerte einstimmig angenommen. Der Vertreter des gedachten Bankhauses erklärte, daß dasselbe trotz dieses Votums seine Offerte bis auf Weiteres aufrecht erhalte. Die Offerte des Bankhauses Sulzbach und der Dresdner Bank wurde von der Versammlung mit 630 gegen 83 Stimmen genehmigt, ferner wurde der Antrag des Verwaltungsraths auf En-bloc-Annahme des vorgelegten Statutenentwurfs mit den durch die Annahme der Dresdner Offerte nothwendig gewordenen Abänderungen einstimmig angenommen. Hierzu wurde der Zusatz beschlossen, daß die Statutenänderungen mit dem Dresdner Projekte stehen und fallen.

** **London**, 31. Januar. Die Bank von England hat heute den Diskont von 3 auf 2 pCt. herabgesetzt.

** **Kopenhagen**, 31. Jan. Die Nationalbank wird von morgen ab den Diskont für Wechsel auf 5—5½, den Lombardzinsfuß auf 5½ pCt. herabsetzen.

** **Paris**, Donnerstag, 31. Januar, Nachm. Bankausweis.

Zunahme.		
Portefeuille der Hauptbank und der Filialen	27,644,000	Frcs.
Gesammt-Vorschüsse	109,000	"
Notenumlauf	41,569,000	"
Guthaben des Staatsschatzes	62,000	"
Abnahme.		
Baarvorrath	9,098,000	Frcs.
Laufende Rechnungen der Privaten	19,363,000	"

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 31. Januar. General v. Göben ist auf der Rückreise von Madrid heute früh hier eingetroffen und hat seine Reise alsbald nach Berlin fortgesetzt.

Rom, 30. Januar. Der König hat heute den russischen Botschafter, Baron Uxkull-Gyllenbandt, welcher sein neues Beglaubigungsschreiben überreichte, in feierlicher Audienz empfangen. Später empfing der König den portugiesischen Gesandten, Carvalho y Vasconcellos. — Die außerordentlichen Abgesandten, welche die Thronbesteigung des Königs Humbert den europäischen Höfen notifiziren sollen, werden heute Abend abreisen.

Athen, 31. Januar. In der gestern Abend stattgehabten Sitzung der Deputirtenkammer entwickelte der Ministerpräsident Comunduros das Programm seiner Politik und erklärte, wenn die Kammer dasselbe genehmige, würden die Minister der Finanzen, des Kriegs und der Marine die wegen der zu ergreifenden außerordentlichen Maßnahmen erforderlichen Vorlagen machen. Comunduros forderte die Kammer auf, ihre Berathungen heute fortzusetzen und fügte hinzu, er würde es als ein Mißtrauensvotum ansehen und seine Entlassung nehmen, falls die Kammer nicht in geschlossener Zahl für sein Programm stimmen sollte. — 24 Gemeinden in der Umgebung von Volo haben eine provisorische Regierung gebildet.

New York, 30. Januar. Nach hier eingegangenen Nachrichten ist der auf den Samoa-Inseln gegen die Regierung ausgebrochene Aufstand durch die Gefangennahme der Insurgenten beendet worden.

Washington, 30. Januar. Die Budgetkommission der Repräsentantenkammer bereitet eine neue Tarifbill vor.

Washington, 31. Januar. Der von der Finanzkommission vorbereitete neue Tarifbill-Entwurf soll dem Kongresse morgen vorgelegt werden. Der Entwurf schlägt eine Reduktion von durchschnittlich 20 Prozent auf die gegenwärtigen Zölle für alle taxirten Artikel mit Ausnahme der Weine, des Branntweins, der Cigarren und anderer ähnlicher Verzehrungsgegenstände vor. Für letztere sollen die bisherigen Zölle unverändert bestehen bleiben. Der Entwurf schafft ferner die sogenannten zusammengesetzten Zölle (compound duties) ab und verändert die Zölle ad valorem in spezifizirte Zölle und zwar in allen den Fällen, wo die Veränderung dem Export der amerikanischen Manufakturen zu Gute kommt, während der freie Import von Rohstoffen begünstigt wird. Der Entwurf führt ferner einen Schutz ein für die amerikanischen Fabrikmarken im Auslande. Die Dampfmaschinen für den Ackerbau und das Material für den Bau von Schiffen sollen von jedem Zolle frei sein. Ferner werden in dem Entwurfe Vorschläge gemacht, um den Ländern gegenüber, welche den Import amerikanischer Produkte erschweren, Amerika auf gleichen Fuß mit den meistbegünstigten Nationen zu stellen. Der Entwurf beschränkt die taxirten Artikel auf 500 Nummern; die Kosten für die Erhebung der Zoll- und Douanegebühren werden auf 4 Millionen Dollars reduzirt, die Einnahme an Zöllen wird auf 155 Millionen Dollars geschätzt, so daß sich also gegen 1877 ein Mehrertrag von 17 Mill. ergiebt.

Im Senate brachte Christiancy ein Amendement zu der Bland'schen Silberbill ein, nach welchem das Gewicht für den Silberdollar auf 434 Gran festgesetzt wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 31. Januar. Schluß fester.

[Schluß-Kurse.] Lond. Wechsel 20, 38. Pariser Wechsel 80, 97. Wiener Wechsel 170, 45. Böhmische Westbahn 150 Elisabethbahn 141¾. Galizier 210. Franzosen 222½. Lombarden*) 67. Nordwestbahn 94½. Silberrente 57⅛. Papierrente 54½. Russ. Bodenkredit 77⅞. Russen 1872 —. N. Russ. 84⅜. Amerikaner 1885 98¾. 1860er Loose 107⅝. 1864er Loose 260, 50. Kreditaktien*) 195½. Oesterr. Nationalbank 692, 00. Darmst. Bank 108⅝. Berliner Bankver. —. Frankfurt Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 72⅝. Hess. Ludwigsbahn 79¾. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 154, 00. Ung. Schatzanw. alt 99⅝. do. do. neue 94⅛. do. Ostb.-Obl. II. 63⅞. Centr.-Pacific —. Reichsbank 154⅜. Reichsanl. 95½. Oest. Goldrente 64. Ung. Goldrente 79⅛.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 196½, Franzosen 222½, 1860er Loose —, Lombarden —, Ungar. Goldrente 79⅛, Neue russische Anleihe 84⅜, Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 195½. Franzosen 221¾, 1860er Loose 107 ex Zb., Galizier 210, Ung. Goldrente 79⅛, ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden 67½, Goldrente 63¾, Silberrente 57, Reichsbank —, Neueste Russen 83¾, Matter.

Wien, 31. Januar. Die Börse setzte matt ein, befestigte sich aber, als die Aeußerungen des rumänischen Ministers des Auswärtigen, Cogalniceanu, bekannt wurden. Bahnen und Renten schwach, Devisen steifer.

[Schlußkurse.] Papierrente 64, 00. Silberrente 67, 00. 1854er Loose 109, 00. Nationalbank 810, 00. Nordbahn 1977, 50. Kreditaktien 229, 10. Franzosen 260, 00. Galizier 245, 25. Kasch.-Oderberg 106, 00. Pardubitzer 90, 50. Nordwestb. 110, 50. Nordwestb. Lit. B. — —. London 118, 80. Hamburg 58, 00. Paris 47, 25. Frankfurt 58 00. Amsterdam 97, 75. Böhm. Westbahn —. —. Kreditloose 161, 70. 1860er Loose 114, 00. Lombarden 79, 25. 1864er Loose 137, 80. Unionbank 67, 00. Anglo-Austr. 101, 50. Napoleons 9, 46. Dukaten 5, 59. Silbercoup. 103, 65. Elisabethbahn 165, 25 Ung. Prämienanl. 77, 80. Marknoten 58. 55. Türkische Loose 14, 50. Oesterr. Goldrente 74, 90. Ung. Goldrente 92,25.

Wien, 31. Januar. Abendbörse. Kreditakt. 230, 50, Franzosen 260, 75, Galizier 245, 50, Anglo-Austr. 102, 25, Lombarden 79, 00, Silberrente —, —, Papierrente 64, 07½, Goldrente 75, 00, Marknoten 58, 52½, Nationalbank —, 00, Napoleons 9, 46, Ungar. Goldrente 92, 35, österr. Goldrente 75, 00. Fest aber still.

Wien, 31. Januar. Offizielle Notirungen: Dukaten 5 59, 1864er Loose —, —, 1860er Loose 114, 00, Kreditloose —, 00, Ungar. Loose —, —, Franzosen —, —, London 118, 80, Berlin —, —, Nordbahn 1980, 00. Silbercoupons 103 65, Nationalbank 808, 00, Silberrente — —, Berliner Wechsel —, —, Elisabethbahn 165, 25, Amsterdam 97, 75. Hamburg —, 00, Kreditaktien —, —, Nordwestbahn 108, 25, Kaschau-Oderberger —, —, Galizier —, Pardubitzer —, 00, ung. Goldrente 92,35.

Paris, 31. Januar. Schluß steigend.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 73, 85. Anleihe de 1872 110, 27½. Italienische 5proz. Rente 73, 70. do. Tabaksaktien — — do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 555, 00. Lombard. Eisenbahn-Akt. —, 00. do. Prioritäten 236, 00. Türken de 1865 9, 15 do. de 1869 44 40, Türkenloose —, 00, Oesterr. Goldrente 64½.

Crédit mobilier 162, Spanier exter. 12⅜, do. inter 11⅞, Suezkanal-Aktien 770, Banque ottomane 366, Societe generale 470, Credit foncier 636, neue Egypter 150. Oesterr. Goldrente —, —. Wechsel auf London 25, 16.

Paris, 30. Januar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 73, 35, Anleihe de 1872 109, 78, Italiener 73,47½, Türken de 1865 9, 05, Spanier exter. —, —, do. inter. —. Banque ottomane 365, 00, neue Egypter 151, 00, Chemins egypt. 265. 00. österr. Goldrente 64½, ung. Goldrente 78⅜, Franzosen —, —, Neue Ruff. 85⅜ Matt.

London, 31. Januar.

Konsols 95 5/16. Ital. 5proz. Rente 73⅜. Lombarden 6 13/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9 7/16. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue 9⅝ 5prozent. Russen de 1871 84½. do. do. 1872 84 do. 1873 83½. Silber 53¾. Türk. Anleihe de 1865 8⅞. 5proz. Türken de 1869 8½. 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 —. do. 5proz. fund. 105. Oesterr. Silberrente 56½. Oesterr. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 98½. 6proz. ungar. Schatzbonds II. Emiss. 95. 6proz. Peruaner — Spanier 12¾.

Wechselnotirungen: Berlin 20,56, Hamburg 3 Monat 20,56, Frankfurt a. M. 20,56, Wien 12,05, Paris 25,32, Petersburg 26⅛.

Platzdiskont 1⅝ pCt.

Brüssel, 30. Januar. Oesterr. Papierrente 55 7/16.

Florenz, 31. Jan. 5proz. Italienische Rente 80, 15, Gold 21, 80.

Newyork, 30. Januar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 2⅛, niedrigste 2⅛. Wechsel auf London in Gold 4 D. 82 C. Goldagio 2⅛. 5/20 Bonds per 1885 —. do. 5proz. fundirte 105⅝. 5/20 Bonds per 1887 105⅜ Erie-Bahn 9⅞. Zentral Pacific 105½. Newyork Zentralbahn 105.

Produkten-Course.

Danzig, 31. Januar. [Getreide-Börse.] Wetter: Frost. Wind: O.

Weizen loko zeigte sich am heutigen Markte in lustloser Stimmung und Exporteure kauften nur schwerfällig zu schwach behaupteten Preisen; besonders flau war es für die Gattungen von leichtem Gewicht mit schmalem Korn und mußten diese auch billiger abgegeben werden. Bezahlt für roth 125 Pfd. 200 M., bunt und hellfarbig 118 bis 125 Pfd. 201—208 M., glasig 125—130 Pfd. 217—222 M., hochbunt und glasig 128—130 Pfd. 224—228 M., fein hochbunt 130—131 Pfd. 233 M. per Tonne. Für Russischen Weizen war die Kauflust schwach und mußte Manches davon unverkauft bleiben. Bezahlt ist worden für ordinär besetzt 106 Pfd. 145—160 M., roth abfallend besetzt 118 Pfd. 166 M., besserer 116 Pfd. 175 — 180 M., roth Winter-feucht 117 bis 123 Pfd. 185—189 M., roth Winter- 123—127 Pfd. 193—198 M., besserer 126—127 Pfd. 200 M., fein roth Winter- 132 Pfd. 206 M., hellbunt 122 Pfd. 197 M., besserer 119—125 Pfd. 206 M., dunkelglasig 126 Pfd. 212 M., hellbunt 123/4 Pfd. 220 M. per Tonne. Termine ohne Angebot, April-Mai 213 M. Gd., Mai-Juni 215 M. Gd. Juni-Juli 217 M. Gd. Regulirungspreis 211 M.

Roggen loko unverändert, inländischer und unterpolnischer 118 Pfd. besetzt 128 M., 120 Pfd. 131, 134 M., 123 Pfd. bezahlt 135 M., 122/4 Pfd. 136½ M., 124 Pfd. 137 M., russischer 114 Pfd. 122 M., 115/117 Pfd. 123, 125 M., 115 Pfd. 123 M. per Tonne nach Qualität. Termine unterpolnischer und inländischer April-Mai 140 M. Br., unterpolnischer Mai-Juni 140 M. Br. — Regulirungspreis 130 M. — Gerste loko brachte große 110—113 Pfd. 166 — 168 M., russische 104 Pfd. 150 M., Futter- 124 M. per Tonne bezahlt. — Erbsen loko Mittel- 125, 126 M., russische Mittel- 130 M. per Tonne bezahlt. — Kleesaat loko weiße zu 108 M. per Tonne bezahlt. — Spiritus loko ist zu 47,25 M. gehandelt.

Köln, 31. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen, hiesiger loko 23, 00, fremder loko 22, 00, per März 21, 70, pr. Mai 21, 35, Roggen, loko 16, 50, per März 14, 80, per Mai 14, 90. Hafer loko 15, 25, pr. März 14, 90. Rüböl loko 38, 00, pr. Mai 36, 50.

Hamburg, 31. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen loko flau, auf Termine fest. Roggen loko ruhig, auf Termine fest. Weizen pr. April-Mai 211 Br., 210 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. Roggen pr. April-Mai 150 Br., 149 Gd. pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 150½ Br., 149½ Gd. Hafer flau. Gerste still. Rüböl matt, loko — —, pr. Mai pr. 200 Pfd. 72 Spiritus still, pr. Januar —, pr. Februar-März 39¼, pr. April-Mai 40½, per Mai-Juni pr. 1000 Liter 100 pCt. 41. — Kaffee beh., Umsatz 2500 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loko 10, 50 Br., 10, 40 Gd., pr. Januar 10, 40 Gd., pr. August-Dezember 12, 40 Gd. Wetter: Trübe.

Bremen, 31. Januar. Petroleum (Schlußbericht.) Standard white loko 10, 80, per Februar 10, 80, pr. März 11, 00, per Sept. 12, 20, per August-Dezember —.

Pest, 31. Januar. Produktenmarkt. Weizen loko unv., Termine fest, pr. Frühjahr 10, 70 Gd., 10, 75 Br. Hafer per Frühjahr 6, 62 Gd., 6, 65 Br. Mais, Banat per Frühjahr 7, 30 Gd., 7, 35 Br. — Wetter: Mild.

Antwerpen, 31. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen unverändert. Hafer matt. Gerste stetig.

Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 27¼ bez. und Br., per Januar — bez. u. Br., per Februar 27 bez., 27¼ Br., per März 27½ Br., pr. Sept. — bez., 30 Br. Ruhig.

Antwerpen, 30. Januar. Bei der heutigen Wollauktion wurden von 1248 B. Buenos-Ayres-Wollen 730 B. verkauft. Diverse Wollen wurden 182 B. angeboten und 61 B. verkauft. Preise unverändert.

Amsterdam, 31. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen auf Termine niedr., pr. März 319, pr. Mai —. Roggen loko unveränd., auf Termine fester, pr. März 180, pr. Mai 184. Raps per Mai —, per Herbst 415. Rüböl loko 42½, pr. Mai 41¼, per Herbst 39½. — Wetter: —.

Amsterdam, 30. Januar. Bancazinn 40.

Paris, 31. Januar. Rohzucker behpt., Nr. 10/13 per Januar per 100 Kilogramm 55, 50, Nr. 5 7/9 per Januar per 100 Kilogr. 61, 50. Weißer Zucker fest, Nr. 3 per 100 Kilogr. pr. Januar 64, 25, pr. Februar 64, 25, per Mai-August 65, 25.

Paris, 31. Januar. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen behpt., per Januar 30, 50, pr. Februar 30, 50, pr. März-April 31, 25, pr. März-Juni 31, 25. — Mehl fest, pr. Januar 69, 75, pr. Februar 68, 25, per März-April 67, 75, per März-Juni 67, 75 Rüböl stgd., per Januar 97, 00, per Februar 97, 00, pr. März April 97, 00, pr. Mai-August 95, 00. Spiritus fest, per Januar 57, 00, pr. Mai-August 58, 50. — Wetter: Bedeckter Himmel.

London, 31. Januar. Havannazucker stetig.

London, 31. Januar. An der Küste angeboten 20 Weizenladungen. Tendenz: Stetig.

Leith, 30. Jan. Getreidemarkt. (Von Cochrane Paterson u. Comp.) Fremde Zufuhren der Woche: Weizen 822, Gerste 1987, Bohnen 9, Erbsen 14 Tons, Hafer —. Mehl 11,485 Sack.

Alle Artikel ruhig bei nominellen letzten Preisen. — Wetter: Frost.

Produkten-Börse.

Berlin, 31. Januar. **Wind:** NO. — **Barometer:** 28,6°. — **Thermometer:** 1° R. — **Witterung:** Schnee.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 185—228 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, — bez., per April-Mai 204—204,5 bez., per Mai-Juni 207 206,5 bez., per Juni-Juli 208,5—108 bez., — **Roggen** loko per 1000 Kilogramm 135—150 Mark nach Qualität gefordert, russischer 135—138 ab Bahn bezahlt, feiner do. —, — ab Bahn bezahlt, inländischer 141—148 ab Bahn bezahlt, per diesen Monat 143—142,5 bez., Januar-Februar 142,5 bez., per Februar-März do., per April-Mai 143,5—143 bez., per Mai-Juni 143—142,5 bez., per Juni-Juli do. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 120—195 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 105 165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 120—140 bez., russischer 110—140, pommerscher 125—140, schlesischer 125—142, galizischer —, —, böhmischer 125 bis 142, feiner russischer 146—150 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez., per April-Mai 137 bez., per Mai-Juni 140 bez. — **Erbsen** per 1000 Kilogramm Kochwaare 150—195 nach Qualität, Futterwaare 135 bis 147 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm 310—330 bezahlt. **Rübsen** 310—325 bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogramm ohne Faß 64 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogramm loko ohne Faß 70,5 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 70,5 bezahlt, Januar-Februar 70,1 bez., Februar-März — bez., April-Mai 70 bez., per Mai-Juni 69,8 bez., Juni-Juli —, — bez., September-Oktober 66,3 bezahlt. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogramm mit Faß loko 24,5 bez, per diesen Monat 24,5 bez., per Januar-Febr. 24,1—24,2 bez., per Febr. —, per Febr.-März do., per März-April —, —, September-Oktober 26 Br. — **Spiritus** per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 49,8—49,7 bez., per diesen Monat 49,5 bez., per Januar-Februar do. bez., April-Mai 50,8 51—50,8 bez., per Mai-Juni 51—51,2—51,1 bez., Juni-Juli 52—52,2—52,1 bez., Juli-August 53 53,2—53,1 bez., August-Septemb. 53,8—54—53,8 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko alter 151—157 gef., do. neuer — gefordert, defekter moldauer —, def russischer , geringer russ. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 19,85 19,90 bez., per Jan.-Februar do., per Febr.-März 19,85—19,90 bez., per März-April 19,95 bez., per April-Mai 20,00 bez., Mai-Juni 20,10 bez., Juni-Juli 20,15 bez. — **Mehl** Nr. 0 28,00 bis 27,00, Nr. 0 und 1 26,50—25,50. — Roggenmehl Nr. 0 22,50 20,50. Nr. 0 u. 1 19,75—18,00 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.)

Stettin 31. Januar. **An der Börse.** (Amtlicher Bericht. Wetter: Trübe. — Temperatur + 1° R., Barometer: 28.5. Wind: O.-S.-O.

Weizen fest, per 1000 Kilo loko gelber geringer 170 bis 180 Mk. bez., mittel 185—200 M., feiner bis 205 M. bez., weißer geringer 170 bis 190 Mk., mittel 192—205 Mk., feiner bis 212 Mk., per Frühjahr 207,5 Mk. bez., 207 M. Br. u. Gd., per Mai-Juni 208—209—208,5 Mark bez., per Juni-Juli 210 Mk. bez. — Roggen fest, per 1000 Kilo loko inländischer 126—138 M. bez., russischer 131—137 Mk bez., per Januar-Februar 139 Mk. nom., per Frühjahr 140,5—141,5 bis 141 Mark bez., per Mai-Juni 140,5—141 M. bez., per Juni-Juli — Mk. bez. — Gerste still, per 1000 Kilo loco Brau- 158—178 M. bez., Futter- 128—148 Mk. bez — Hafer stille, per 1000 Kilo loco alter 146—156 Mk. bez., neuer 125—140 Mark bezahlt. — Erbsen ohne Handel. — Rüböl geschäftslos, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 74,5 Mark Br., per Januar und Januar-Februar 71,5 Mark Br., per April-Mai 71 Mark Br., per September-Oktober 67 Mk. Br. — Spiritus unverändert, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 47,6 Mark bez., mit Faß — Mk. bez., per Frühjahr 49,3 M. bez., per Mai-Juni 50,3 Mk. Br. u. Gd., per Juni-Juli 51,2 Mk bez., per Juli-August 52,2 Mk. bez., per August-September 53,2—53 Mk bz., 53,1 M. Br. u. Gd. — **Berichtigung.** Im Jahresbericht über Spiritushandel per 1877 in Nr. 50 soll es statt: auch von „Berlin" heißen, auch von „Breslau" fanden bis gegen Jahresschluß große Spritabladungen nach Italien statt. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen 138 Mk. Rüböl 71,5 Mk. — Spiritus — Mk. — Petroleum 11,75—11,8—11,9 M. alte Usanze — M bez., Regulirungspreis 11,75 Mk., per Januar — Mk. Br., per Februar 11,5 Mk. Br., per September-Oktober 12,25 Mk. Gd. (Ostsee-Ztg.).

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
31. Jan	Nachm. 2	28" 2'''35	— 4°0	O 2	bedeckt Ni.
31.	Abnds. 10	28" 2'''92	— 5°2	N 2	trübe St
1. Febr	Morgs. 6	28" 3'''40	— 4°6	N 1	bedeckt Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen am 30 Januar Mittags 1,38 Meter
" " 31 " " 1,44 "

Berlin, 31. Januar. Die auswärtigen Börsen hatten wenig feste Haltung gesandt, die politische Beunruhigung hatte in Folge des Vorrückens der Russen zugenommen, und das Angebot war deshalb im Ganzen überwiegend, doch keineswegs dringend. Der hiesige Verkehr eröffnete trotz matter Meldungen von außerhalb nur unentschieden, ließ aber zu den ermäßigten Kursen rasch einige Kauflust hervortreten. Kredit-Aktien, welche im Vordergrunde standen, büßten etwa 4 M. ein, hoben sich aber noch in der ersten Stunde um 2 M. Russische Anleihen, fremde Renten sowie Rheinisch-Westfälische Bahnen stellten sich anfangs 1 bis ¾ Prozent niedriger, zogen langsam dann ¼ Prozent an. Aehnlich entwickelte sich der Verkehr in Diskonto-Kommandit-Antheilen und anderen Spielpapieren. Nur rumänische Eisenbahn-Effekten lagen gleichfalls matt. Dagegen hoben sich die Aktien von Laurahütte rasch um, fast 2½ Prozent und auch der übrige Bergwerks-Aktienmarkt ward als fest und theilweise belebt bezeichnet. Gegen baar gehandelte Papiere lagen im Großen und Ganzen still bei geringen Kursschwankungen Eisenbahn-Aktien fanden nur wenig Beachtung und gaben eher nach. Bank- und Industrie-Papiere blieben vernachlässigt. Anlagewerthe behaupteten sich gut, namentlich deutsche Anleihen und Pfandbriefe; Prioritäten blieben still, ausländische eher angeboten, doch wenig verändert. — Die zweite Stunde brachte im Anschluß an günstigere politische Meldungen einen vollständigen Umschwung wenigstens auf spekulativen Gebieten. Creditaktien und Diskonto-Kommandit Antheile hoben sich bedeutend und russische Anleihen und österreichische Renten folgten nach. Ultimo handelte man Franzosen 445—7, Lombarden 135, Credit-Aktien 388 bis 7,50—395,50, Laurahütte 75,50—77,50, Diskonto-Commandit-Antheile 118,50 8,25—120. Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 31 Januar 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,60 bz
do. neue 1876	4	95,60 bz
Staats-Anleihe	4	95,50 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	10 ,90 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,75 bz
do. do.	3½	9 ,00 B
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,10 G
Rheinprovinz do.	4½	101,90 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	100,50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,00 B
do.	5	105,70 bz
Landsch. Central	4	94,90 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,00 G
do. neue	3½	84,50 bz
do.	4	95,30 bz
do. neue	4½	102,00 B
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83,60 G
do.	4	95,25 G
do.	4½	102,00 bz G
Pommersche	3½	83,00 G
do.	4	95,10 bz B
do.	4½	101,90 bz
Posensche, neue	4	94,50 bz G
Sächsische	4	94,50 bz
Schlesische	3½	85,20 G
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,00 bz
do.	4	95,40 G
do.	4½	100,90 G
do. II. Serie	5	103,80 B
do. neue	4	
do.	4½	100,80 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	95,40 bz
Pommersche	4	95,40 bz
Posensche	4	95,30 bz
Preußische	4	95,60 B
Rhein- u. Westfäl.	4	97,75 bz
Sächsische	4	96,25 bz
Schlesische	4	96,00 G
Souvereigens		20,34 bz G
Napoleonsd'or		16,18 B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 G
Imperials		
do. 500 Gr.		1392,75 bz
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bz
Oesterr. Banknot.		171,00 bz
do. Silbergulden		175,75 bz
Russ. Noten.		219,60 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 à 100th.	3½	136,70 bz
Hess. Prsch. à 40th.	—	241,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	120,50 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	138,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,40 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	83,25 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,00 bz
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	110,40 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,40 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	108,00 bz
do. II. Abth.	5	105,50 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	173,75 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,00 bz G
Meckl. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,50 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	104,90 G
Oldenburg. Loose.	3	137,00 bz
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	100,00 bz G
do. do.	4½	92,90 bz G
Pfdb.-Hypoth. unk.	5	100,50 bz
do. do.	4½	95,50 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 G
Nrdd. Grder.-H.-A.	5	92,00 B
do. Hyp.-Pfdbr.	5	94,00 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	97,50 bz
do. II. IV. rkz. 110	5	92,75 B

Pomm. III. rz. 100	5	88,40 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	101,75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	6,70 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	95,00 bz G
do. do.	5	94,75 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	99,00 bz
do. do.	4½	
Stett. Nat.-Hyp.	5	90,00 bz G
do. do.	4½	93,80 bz G
Kruppsche Oblig.	5	106,25 B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	102,10 G
do. do. 1885	6	98,60 bz G
do. Bds. (fund.)	5	100,25 bz G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	102,40 bz G
do. do.	7	107,60 G
Oestr. Gold-Rente	4	64,00 bz G
Oestr. Pap.-Rente	4½	
do. Silb.-Rente	4½	57,40 bz B
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	294,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	108,25 bz G
do. do. v. 1864	—	259,90 bz
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	71,50 G
do. Loose.		154,10 bz G
do. Schatzsch. I.	6	99,75 bz G
do. do. kleine	6	99,75 bz G
do. do. II.	6	93,90 bz B
Italienische Rente	5	74,00 G
do. Tabak-Obl.	6	102,80 bz
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	
Finnische Loose		38,00 bz B
Russ.-Centr.-Bod.	5	79,90 bz
do. Engl. A. 1822	5	82,00 bz
do. do. A. v. 1862	5	82,70 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	61,00 G
Russ. fund. A. 1870	5	88,00 G
Russ. cons. A. 1871	5	83,70 bz
do. do. 1872	5	83,70 bz
do. do. 1873	5	83,70 bz
do. Bod.-Credit	5	76,25 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	161,00 bz
do. do. v. 1866	5	161,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	66,10 bz
do. 6. do. do.	5	81,75 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	78,25 bz
do. do. kleine	4	78,25 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	66,75 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	58,80 bz G
Türk. Anl. v. 1865	5	9,10 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	30,00 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	168,45 bz
do. 100 fl. 2 M.	167,55 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,39 bz
do. do. 3 M.	20,31 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,05 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,70 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	169,60 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	219,40 bz
do. 100 Rub. 3 M.	218,90 bz
Warschau 100 R. 8 T.	219,60 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	102,90 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	31,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	44,10 G
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. Sec.	fr.	75,00 G
do. Handels-Ges.	4	72,70 bz G
do. Kassen-Verein.	4	147,75 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	60,50 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	4,5 bz
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	68,50 G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	10,00 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,50 G
Coburger Credit-B.	4	69,40 bz
Cöln. Wechslerbank	4	67,75 G
Danziger Bank	fr.	27,00 B
Danziger Privatbank	4	103,00 bz G
Darmstädter Bank	4	109,40 bz
do. Zettelbank	4	95,75 B
Dessauer Creditbank	4	61,50 G
do. Landesbank	4	109,90 bz
Deutsche Bank	4	91,90 bz G
do. Genossensch.	4	88,75 bz G
do. Hyp.-Bank	4	90,25 G
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	14,75 G
Disconto-Comm.	4	119,60 bz
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	71,10 G
do. Handelsbank	4	45,50 bz G
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	84,00 G
do. Grundcreditbk	4	100,50 bz
Hypothek. (Hübner)	4	98,00 bz G
Königsb. Vereinsbank	4	92,75 B
Leipziger Creditbank	4	105,30 bz
do. Discontobank	4	67,00 B
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	40,90 G
Magdeb. Privatbank	4	106,50 B
Mecklenb. Bodencredit	4	65,40 G
do. Hypoth.-Bank	4	61,50 bz G
Meininger Creditbank	4	72,10 bz G
do. Hypothekenbk.	4	
Niederlausitzer Bank	4	77,90 bz G
Norddeutsche Bank	4	138,00 B
Nordd. Grundcredit.	4	83,00 bz B
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	42,00 G
Petersb. Discontobank	4	105,00 G
do. Intern. Bank	4	89,50 G
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 G
Posener Prov.-Bank	4	102,00 bz B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	94,50 bz G
do. Centralboden.	4	116,75 bz
do. Hyp. Spielh.	4	119,50 B
Product.-Handelsbank	4	81,00 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	20,00 G
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,10 B
Sächsische Bank	4	103,75 B
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	102,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	51,75 bz G
Schles. Bankverein	4	78,00 bz G
Schles. Vereinsbank	fr.	53,00 B
Südd. Bodencredit	4	112,25 G
Thüringische Bank	fr.	74,25 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	0,20 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	93,00 G
Dannenb. Kattun	4	18,50 G
Deutsche Bauges.	4	59,50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	5,90 G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	21,00 bz G
Dortmunder Union	4	7,50 bz G
Egell'sche Masch.-Act.	4	14,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	13,00 B
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	90,80 bz
Georg-Marienhütte	4	59,00 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	45,50 bz G
Immobilien (Berl.)	4	72,25 bz G
Kramsta, Leinen-F.	4	62,00 bz G
Lauchhammer	4	16,00 bz G
Laurahütte	4	76,80 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	22,90 bz
Magdeburg. Bergw.	4	117,00 G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	57,00 G
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	55,00 bz B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	31,75 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	44,50 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	32,50 bz G
Redenhütte	4	3,90 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	83,00 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	13,50 B
Union-Eisenwerk	fr.	0,60 G
Unter den Linden	4	4,75 G
Berl. Bau-B.	fr.	106,00 bz
Westend (Quistorp)	fr.	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	19,30 bz
Altona-Kiel	4	27,00 G
Bergisch-Märkische	4	73,50 bz
Berlin Anhalt	4	85,0 bz G
Berlin-Dresden	4	10,50 bz
Berlin-Görlitz	4	13,10 bz
Berlin-Hamburg	4	168,75 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	77,00 bz G
Berlin-Stettin	4	102,70 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	6[illegible],20 bz
Cöln-Minden	4	89,50 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	13,90 bz B
Hann.-Altenbeken	4	11,90 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	17,40 G
Magd.-Halberstadt	4	105,50 bz B
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	97,00 bz G
Nordhausen-Erfurt	4	19,50 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	21,43 bz
do. Litt. B.	3½	115,00 bz
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	33,40 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	94,50 bz G
Rheinische	4	105,50 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92,50 bz G
Rhein-Nahebahn	4	9,60 bz G
Stargard-Posen	4½	101,00 bz
Thüringische	4	114,90 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,30 bz
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	99,80 G
Weimar-Geraer	4½	36,50 bz G
Albrechtsbahn	5	15,80 bz
Amsterdam-Rotterd.	4	115,10 bz
Aussig-Teplitz	4	125,75 G
Baltische	4	
Böhm. Westbahn	5	75,25 bz
Brest-Grajewo	4	41,00 bz G
Brest-Kiew	4	63,50 bz
Dux-Bodenbach	4	17,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	71,20 bz B
Kaiser Franz Joseph	5	55,50 bz G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	104,5 bz
Gotthard-Bahn	fr.	43,10 G
Kaschau-Oderberg	5	45,25 bz B
Ludwigsh.-Bexbach	4	178,00 bz G
Lüttich-Limburg	4	17,70 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	80,50 bz G
Oberhess. v. St. gar.	fr.	
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	188,40 bz
do. Litt. B.	5	84,25 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	38,50 bz B
Kronpr. Rudolfsbahn	5	50,30 bz G
Rjasl.-Wyas	5	
Rumänier	4	25,30 bz G
Russische Staatsbahn	5	117,10 bz
Schweizer Unionbahn	4	6,50 bz G
Schweizer Westbahn	4	18,20 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	135,00 bz G
Turnau-Prag	4	34,75 bz
Vorarlberger	5	46,75 G
Warschau-Wien	4	157,00 G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	23,80 bz G
Berlin-Görlitzer	5	29,50 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr.	37,00 bz G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	28,00 G
Halle-Sorau-Guben	5	35,25 bz G
Hannover-Altenbek	5	24,10 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	74,00 bz G
Magdeb.-Halberst. B	3½	67,50 bz G
do. do. C.	5	96,20 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	38,25 G
Oberlausitzer	5	23,25 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	84,00 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	106,00 bz B
Rheinische	4	
Rumänische	8	72,75 bz G
Saalbahn	5	17,00 G
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	15,50 B

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,50 G
do. do. II.	5	98,75 G
do. do. III.	5	96,30 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	100 G
do. III. v. St. g.	3½	84,60 bz
do. do. Litt. B.	3½	84,60 bz
do. do. Litt. C.	3½	77,00 bz
do. IV.	4½	
do. V.	4½	100,00 bz B
do. VI.	4½	100,00 bz B
do. VII.	5	102,00 bz G
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	98,75 B
do. Nordb. Fr. W.	5	103,25 bz B
do. Ruhr-Cr.-K.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 G
do. Litt. C.	4	97,80 G
Berlin-Görlitz	5	100,50 G
do. do. Lit. B.	4	81,25 bz G
Berlin-Hamburg	4	95,80 B
do. do. II.	4	93,80 B
do. do. III.	5	103,00 B
Berl.-Potsd.-M. A. B.	4	
do. do. C.	4	91,75 G
do. do. D.	4½	98,25 G
do. do. E.	4½	97,50 B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,00 G
do. do. III.	4	93,00 G
do. IV. v. St. g.	4½	102,10 G
do. VI. do.	4	93,00 G
do. VII.	4½	98,75 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	95,00 bz G
do. do. Litt. H	4½	91,75 bz
do. do. Litt. I.	4½	91,75 bz
Cöln-Minden IV.	4	94,20 bz
do. do. V.	4	92,00 B
do. do. VI	4	98,90 bz
Halle-Sorau-Guben	4½	101,30 bz B
do. do. do.	4½	101,30 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III	4½	93,20 bz B
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	98,50 G
do. do. de 1873	4½	98,00 B
do. Leipzig	4½	100,50 bz G
do. do.	4	86,25 bz G
do. Wittenberge	4½	98,75 G
do. do.	3	74,25 bz
Niederschles.-Märk. I.	4	97,00 B
do. II. à 62½ Thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. conv.	4	94,50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B	3½	
do. C.	4	92,40 G
do. D.	4	92,40 G
do. E.	3½	85,00 B
do. F.	4½	100,50 bz B
do. G.	4½	99,50 G
do. H.	4½	101,20 bz
do. v. 1869	5	103,40 G
do. v. 1873	4	91,00 bz B
Oberschles. v. 1874	4½	
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Kos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,70 B
do. Niedschl. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	99,50 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	99,20 bz B
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 bz G
do. von 1862, 64	4½	100,0 bz B
do. von 1865	4½	100,75 bz B
do. 1869, 71, 73	5	103,10 G
do. v. v. 1874	5	103,20 bz
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	102,00 bz
do. II do.	4½	102,00 bz
Schlesw.-Holstein.	4½	99,75 B
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. IV.	4½	
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	85,30 G
do. do. II.	5	84,2[illegible] G
do. do. III.	5	8[illegible],20 G
do. do. IV	5	82,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,10 G
do. II.	5	65,00 bz G
do. III.	5	69,65 bz G
do. IV	5	59,90 bz
Mähr.-Schles. Grzb.	fr.	12,50 G
Mainz-Ludwigsbahn	5	103,30 G
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	328,80 bz
do. Ergänzungsn.	3	316,00 B
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,50 bz G
do. II. Em.	5	96,50 bz G
Oesterr. Nordwestb.	5	74,25 bz G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,00 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	65,10 bz G
do. do. 1869	5	64,10 G
do. do. 1872	5	64,10 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,40 bz B
Reichenb.-Pardub.	5	65,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	238,50 bz G
do. do. neue	3	239,00 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	80,50 bz
Baltische, gar.	5	84,00 bz
Brest-Grajewo	5	75,75 bz
Charkow-Asow. g.	5	88,00 G
do. in Lstr. à 20,40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	84,40 bz
Jelez-Orel, gar.	5	85,25 bz
Jelez-Woron., gar.	5	87,00 bz
Koslow.-Woron.	5	91,50 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	76,90 bz
Kursk-Chark. gar.	5	86,50 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	78,00 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	92,75 bz G
Losowo-Sewast.	5	78,10 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	98,00 bz
Mosk.-Smolenk	5	87,10 bz G
Schuja-Iwanowo	5	86,75 bz G
Warschau-Teresp.	5	87,30 bz
do. kleine	5	88,30 G
Warschau-Wien II.	5	94,75 bz B
do. III.	5	92,00 bz
do. IV.	5	83,25 bz
Zarskoe-Selo	5	77,00 B

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.